

Liebe/r Leser/in, Begriffserklärungen finden sich unter folgendem Link:
<http://www.katzbach.com/images/stories/pdf/Briefprokoll-Erklarungen.pdf>

Kauf p[e]r: 575 f: und
4. f: Leÿkauf

Die über die von Weÿl:[and] Michael

Seite 2

.58.

Strök gewesten Söldner zu Khien=
rieth seel:[ig] nachgelassene .8. Kinder
obrigkeitlich aufgestellte Vormünder
Nahmens Andree Ederer, und
Michael Buchschmid beide von Kazbach,
Bekennen, und verkaufen mit Consens des Kur=
fürstl. Pflegamts Waldmünchen die von dem Erb=
lasser seit den 18.tn Jenner 1776. Erbrechtsweis in=
gehabte Sölden aldort, so dermal eine Brandstatt
ist, mit all ihrer rechtl: Ein= und Zugehörungen,
zur Dorf, und Feld nichts hievon besondert, noch
ausgenohmen, gleich derselbe solche ingehabt, genutzt,
und genossen hat, von welcher jährlich bemelt Churf[ü]r[s]tl:[ichen]
Pflegamt zu Georgi, oder Michaeli .1. f: .30. xr: Zinß,
1, Faß[t]nacht Henn, dann 3. Pfund 9. Loth Hofschmalz
Münchner Gewicht und 1. Tag Hacken=Scharwerch verricht,
oder das Geld dafür bezahlt werden muß, auch im
übrigen aldahie mit der Mannschaft, Reiß, Steuer,
Scharwerch zum Schloß, auf begebende Veränderung
mit dem zehenden Pfening Handlang, und all
anderen Bothmässigkeiten unterworffen, und beÿge=
than ist. Dem Arbeitsamen Maximilian Ströck
von Kienrieth, und Barbara dessen zukünftigen
Eheweib, als des Erblassers nachgelassenen Wittib, welche
zwar Krankheit halber nicht selbst erschienen, sondern
anstatt ihrer ihren Vater Michael Eder von Roßhof
gewalt habend anher abgeordert hat, all deren Erben,
Freund, und Nachkommen, um 161. f: dann ab=

Seite 3

sonderlich 2. Mennochen pr: 55. f: 2. Kühe 34. f: 1.
Kalben 8. f: 2. zweÿjährige Ochsen 20. f: .1. Schaaf 2. f:
1, Gaiß 3. f: 30. xr: 2. Wägen 50. f: .1. Pflug
samt zugehör 3. f: 2. Eiden 2. f: 2. Höllhafen 8. f:
1, Heugabl 3 xr. 2. Drischl 12. xr. 1. Boding 45. xr:
2. Brechen 20 xr: 15. Falz=Bretter 5. f: 4. Bs Schlag=
bretter 1. f: 2. Risl 1. f: 4. xr: 1. Holzschlitten .1. f:
Den Sommer= und Wintter Anbau, den Schmalsat=
fand, den ganzen Wies=Fand, und den Leinfand
nach ausgebautem 5. M:[ünchner] M:[etzen] 200. f: und 40. Färtl
Tunget 13. f: thut 408. f: zusam aber in einer
Summa pr: 575. f: Haupt[sach] und 4. f: Leÿkauf.

Diesen Kaufschilling versprechen die Käufer folgen=
dermassen richtig zumachen, als der Mitkäufern
gehen ihr in ihres verstorbenen Ehemanns seel: Ver=
mögen gebracht heurathlichen Sprüchen mit 200. f: ab,
so erlegt der Mitkäufer anheut beÿ Gericht baar
50. f: Dann will er auf künftige Bartlmei 50. f:
erlegen. Daß also die Anfrist 300. f: ausmacht,
Den Rest entgegen versprechen Sie in 12. f: Nach=
fristen zu Jakobi a[nn]o: 1786. erstesmahl anfangend,
und hiemit zu solcher zeit jährlich continuendo zu=
tilgen. Dabeÿ ist sonderbar bedungen worden,
daß die Käufer schuldig seÿn sollen, den vorhandteten
8. Kindern jedem Respec als eine Fertigung 2. f:
beÿ deren Verehelichung, oder anderer Bedürftigkeit,
und nur beÿ deren Verehelichung jedem zum Hochzeit=

[links steht klein geschrieben:]

Weiters wurde pactirt, es sollen
die Käufer obligirt seÿn das
was die vorige Kaufbeschreibung
neml: von .10. Jenner 1776 wegen und
der Hans Georg Strökl: Kinder
enthaltet, in Erfüllung zu brin=
gen, so darin bestehet, sie
müssen neml: der Tochter Walbur=
ga beÿ ihrer Verehelichung .1.
Kalben oder .7. f: in Geld dan zum
Hochzeitbrod .2. Münchnermezen Korn
abreichen, weiters die sprachlose
Tochter Margarethe lebendig und todt
beim Haus mit all und
aller erfoderniß verpflegen
und im Fahl sie nicht beÿ haus.
sollte verbleiben können, ihr jährl:
.3. f: Herbergzins bezahlen, die
eben jährl. 1 ½ Münchnermezen
Korn und .1. derleÿ Mezen Gersten
abreichen, dagegen aber verbleibt
alles Vermög, was sie Tochter
Margaretha von der Mutter,
Vater, oder sonst wo immer her
hat, den Käufern eigenthumlich.
Abermahl sind die Käufer ob=
ligirt, der Hans Georg Strökl
Wittib Ursula Barbara denjenig

Seite 4

.59.

Brod .1/2. M: M: Korn, dann in sonderheit denen 5.
Mägdlein jeder auf ein Bethl den erforderlichen Federick
abzureichen, alls Michl Ströks Kinder, bis jedes das zwolftte Jahr wird
erreicht haben, in der Kost, Kleidung, und Anderen

Bedürfnüßen zu Sustentieren, auch wenn ein =
oder das Andere in Dinsten erkrankete, demselben
den Aus= und Eingang unentgeltlich zu gestatten,
die Kost aber nur auf .4. Wochen abzureichen. Ø
Das Herrschaftl: Handlang übernehmen Verkäufer
allein, von den Gerichts=Kösten hingegen wollen
diese ein, und die Käufer zwey Dritl bestreiten.
Bis all vorstehenden richtige Ausrichtung beschiehet,
behalten sich Verkäufer das Constitutum poßeßo=
rium bevor. Hierüber ist Handstreichlich angelobet
worden. ohne Geuerdte [Gefährde]

Zeugen

Nikolaus Dietz, und Peter Stöttner, Actum den
8.tn July ao: 1785.

Heüraths=Contract
Pr: 200. f: .-.

so zwischen Maximilian Ströck nun angehenden
hie pflegamtl: Unterthan, und Söldner zu Kienrieth
Bräutigam an einem: dann Barbara: als des
Michael Ströcks gewesten Söldner zu Kienrieth seel:
nachgelassenen Wittib, die jedoch Unbäßlichkeit halber
anheut nicht selbst zugegen, sondern in ihrem

[links auf dieser Seite steht klein geschrieben:]

Ø Nahrungsaustrag auf deren
Lebenszeit abzureichen, der dieser
unterer oballegirt .18. Jenner
1776. und respe: 24. Merz 1755
inhalt derselben Ausnahm und
Heurathbeschreibung gebührt.
Weitersfür und damit die Käufer
die föllig abgebrante Gebäu[de]
wieder Herzustellen sich in den
Stand gesezt sehen mögen: so
haben die verkaufende Vormünder
eine .200. f: welche aus der brand
assecurationscassa nach inhalted
unterm .28. Mai heurig Jahres ver=
brieften Schuldobligation d[es] Michl Strökl:[ischen]
Wittib als gegenwärtig Mitkäuferin
verabfolgt worden, den Käufer zu
vorhandenen ?der bar hinüber gegeben.
und Versprechen die Käufer und verg[b]ür=
gen sich andurch, daß sie aus ihrem
eigenen Vermögen ohne Zankwerg
zu machen **habens** an od.[er] Aufrech=
nung allein solche .200. f: auf eine
Art wieder zurück zu bezahlen, schul=
dig seyn sollen und wollen, welche
in ermeldter Schuldobligation

ausgedruckt ist.

Seite 5

Nammen ihren Vater Michael Ederer Halbhöfler ufn [auf dem] Roßhof gewalt habend abgeordert, der sich dessen auch freywillig unterzoh[g]en, und de dato et grato zu ca= vieren sich obligiert hat, Braut am anderten Theill abgeschlossen worden, als nem und

Erstlich haben beide Brauth=Persohnen sich zum HI: Sacrament Der Ehe versprochen, und wollen solch deren eheliches Gelübt Demnächstens in Dem Filial Gotteshauß Geigant durch priesterl[iche]:r Hand, und Copu= lation Christkatholischen Gebrauch nach Confirmieren lassen. Belangend entgegen die zeitliche Güter Da hat

Zweytens die Braut dem Bräutigam von dem ihr in ihres verstorbenen Ehemanns seel: Vermögen gebührend heuratliche Sprüche als ein Heuratgut 200. f: bestimmt. Dieses Heuratgut thut

Drittens der Bräutigam mit 100. f: wiederlegen, woran er anheut baar 50 f: erlegt, den Rest aber mit 50. f: bis auf künftigen Bartlmei Tag zu berichtigen versprochen hat.

Viertens auf über kurz oder lang erfolgendes Vorab= sterben des Bräutigams vor der Braut ohne von dieser Ehe vorhandnen Erben der überlebenden Wittib alles Ver= mögen eigenthumlich verbleiben soll, mit der gegen Ver= bindlichkeit, daß Sie an des Verstorbenen nächste Be= freunde inner einem Jahr nach dem Todfahl hinaus=

Seite 6

.60.

geben muß von der Wiederlag 15. f: alles von dem Verstorbenen wehrend der Ehe Ererbten, und die Beste 3. Stück Halsgewand. Den Fahl aber

Fünftens die Braut vor dem Bräutigam dieses zeitliche zuerst endet, ohne daß von dieser Ehe Erben vorhanden wären, so verbleibt dem überlebenden Wittiber gleicher= weis das ganze Vermögen, und ist nichts anderes zurück= und hinauszugeben verbunden, als nur 50. f: vom Heuratgut, alles von der Verstorbenen wehrend dem Ehestand Ererbte, und die besten 3. Stück an Hals=gewand, alles näml: in einem Jahr nach deren Todfahl.

Sechstens und Leztens p: p: Heüraths=Leuth, und Beyständer seynd auf Seiten der Brauth Andree Eder, Michael Buchschmidt, beide von Katzbach, auf des Bräutigams Seiten entgegen Mathias

Platzer von Kienrieth Johann Rueland von Eschlmais, und
Johannes Strök von Kienrieth. Ohne Geverdte

Testes

Niklas Dirtz, und Peter Stöttner. Actum ut Supra.

© Transkription durch Josef Ederer, Katzbach 33

M:\Festplatte E

Datensicherung\Fotos\Fotohistorik1\Grundsteuerkataster\Briefsprotokolldaten\Briefprotokolle
\Briefprotokolle Waldmünchen 201\Streck Kuehnr 4 BP WUEM 201_01b06.docx